

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 23. November 2022

Traktanden Nr.: 22

KP2022-81

Entschädigungsreglement, Teilrevision 2022, Rückzug, Antrag und Weisung an Parlamentdienste

2.5.1.3

Regulative

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat am 18.05.2022 eine Teilrevision des Entschädigungsreglements beschlossen (KP2022-626) und diese an das Parlament überwiesen. Ziel war, dieses überarbeitete Reglement mit wenigen aus Sicht der Kirchenpflege notwendigen Änderungen auf die neue Amtsdauer, d.h. auf den ersten Juli 2022 in Kraft zu setzen.

In der Zwischenzeit hat sich die parlamentarische Kommission RGPK damit befasst und die Kommission KLS hat um einen Mitbericht gebeten, den die Parlamentsleitung genehmigt hat. Die Kirchenpflegepräsidentin wurde von der RGPK angehört, von der KLS (noch) nicht.

Die Rechte der Kirchenpflege betreffend Anhörung in den Kommissionen finden sich im Artikel 16 der Geschäftsordnung des Parlaments.

Art. 16 Kommissionen, g. Vertretung der Kirchenpflege

1 Die Kirchenpflege kann ihre Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.

2 Die Mitglieder der Kirchenpflege können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.

3 Die Kommission kann das zuständige Mitglied der Kirchenpflege jederzeit zu einer Kommissionssitzung einladen.

4 Die Kommission kann zu ihren Beratungen mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Parlaments Sachverständige oder mit Einverständnis des zuständigen Mitglieds der Kirchenpflege fachkundige Angestellte der Geschäftsstelle beiziehen.

5 Beabsichtigt eine Kommission oder eine Kommissionsminderheit, Anträge zu stellen, die vom Antrag der Kirchenpflege abweichen, so hört die Kommission das zuständige Mitglied der Kirchenpflege vorgängig an.

Die beiden Kommissionsprotokolle liegen der Kirchenpflege vor. Sie zeigen auf, dass das Entschädigungsreglement grosse, zum Teil kontroverse Diskussionen über Rollen, Pensen, Aufgaben und Ressorts der Kirchenpflege auslösten und diese noch nicht abgeschlossen sind.

Erwägungen der Kirchenpflege

In der Zwischenzeit hat sich auch für die Kirchenpflege gezeigt, dass das Entschädigungsreglement umfassender geprüft werden sollte und es eventuell zusätzlichen Revisionsbedarf gibt. Da die Inkraftsetzung ohnehin nicht auf die neue Legislatur erfolgen kann, möchte die Kirchenpflege die Weisung an das Parlament betreffend Entschädigungsreglement zurückziehen, um damit die Möglichkeit zur umfassenden Prüfung und Revision zu erhalten.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 70 der GeschO,-KGP,

beschliesst:

- I. Die Parlamentsleitung wird eingeladen, den Rückzug der Weisung zur Teilrevision des Entschädigungsreglements zu genehmigen.
- II. Mitteilung an:
 - Parlamentsleitung
 - Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
 - Kirchenkreiskommissionen, Präsidien
 - GS Personal, Bereichsleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 30. November 2022